

Sonderbedingungen für Konten Minderjähriger

1. Kontoinhaber

Konten für Minderjährige werden nur als Einzelkonten geführt. Die Eröffnung von Gemeinschaftskonten mit minderjährigen Kontoinhabern ist nicht möglich.

2. Legitimation

Die Legitimation des Minderjährigen erfolgt bis zum 16. Lebensjahr durch Vorlage einer Geburtsurkunde in amtlich beglaubigter Abschrift/Kopie und Angabe der persönlichen TIN. Ab dem 16. Lebensjahr erfolgt die Identifikation durch das PostIdent-Verfahren und Angabe der TIN.

Die gesetzlichen Vertreter des Minderjährigen legitimieren sich durch das PostIdent-Verfahren, wenn sie nicht bereits legitimierte akf-renditefinanz-Kunden sind.

3. Erforderliche Dokumente zum Nachweis der Vertretungsberechtigung in Sonderfällen:

- Ein Elternteil ist verstorben:
Amtlich beglaubigte Abschrift/Kopie der Sterbeurkunde.
- Die Elternteile haben unterschiedliche Nachnamen:
Amtlich beglaubigte Abschrift/Kopie der Heirats-/Lebenspartnerschaftsurkunde.
- Die Eltern sind nicht verheiratet:
Eine Erklärung zur Sorgerechtsregelung wird im Antragsprozess abgegeben.
- Es besteht eine anderweitige Sorgerechtsregelung:
Amtlich beglaubigte Abschrift/Kopie der Sorgerechtsregelung.
- Der Minderjährige ist adoptiert:
Amtlich beglaubigte Abschrift/Kopie der Adoptionsurkunde bzw. ein anderer geeigneter Nachweis der Vertretungsberechtigung.

Durch Unterzeichnung des Kundenstammvertrages versichert/versichern der/die Unterzeichner, dass er/sie das Sorgerecht für den Minderjährigen ausübt/ausüben.

4. Kontoführung/Verfügungsberechtigung

Im Geschäftsverkehr mit der Bank bevollmächtigen sich die gesetzlichen Vertreter gegenseitig zur Alleinvertretung. Diese wechselseitige Vollmacht kann jederzeit durch einen der gesetzlichen Vertreter in Textform gegenüber der Bank widerrufen werden. **Im Falle des Widerrufs wird das Tagesgeldkonto unverzüglich über das Referenzkonto abgerechnet.** Das Sparkonto wird unter Einhaltung der Kündigungsfrist von 6 Wochen über das Referenzkonto aufgelöst. Festgelder werden zum Ende des jeweiligen Anlagezeitraumes über das Referenzkonto abgerechnet. Die Berechtigung der gesetzlichen Vertreter erlischt automatisch mit Eintritt der Volljährigkeit des Kontoinhabers. Verfügungen des minderjährigen Kontoinhabers sind nicht zulässig. Konten gesetzlicher Vertreter gelten als Referenzkonto i. S. v. Ziffer 3 der Sonderbedingungen Tagesgeldkonto.

5. Kontoauflösung und Änderung des Referenzkontos

Die gesetzlichen Vertreter sind bis zum Eintritt der Volljährigkeit des Kontoinhabers nur gemeinsam zur Auflösung des Kontos und zur Änderung des Referenzkontos berechtigt. Eine entsprechende Anweisung muss in Textform bei der Bank eingereicht werden.

6. Vorgehen bei Eintritt der Volljährigkeit

Die Vertretungsberechtigung der gesetzlichen Vertreter erlischt mit Eintritt der Volljährigkeit des Kontoinhabers. Deren Zugang zum Onlinebanking wird unverzüglich gesperrt.

Bei Eintritt der Volljährigkeit muss der nunmehr Volljährige sich, soweit noch nicht geschehen, im PostIdent-Verfahren legitimieren, damit er das Konto über das Onlinebanking führen kann. Nach Antragseingang erhält der Kontoinhaber seine Zugangsunterlagen zum Onlinebanking und kann ab diesem Zeitpunkt über das Konto verfügen.

Bisherige Freistellungsaufträge werden ungültig und sind durch den Kontoinhaber neu zu stellen.